

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Handelsgebiet an der Leipziger Straße“



Der vom Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner Sitzung am 19.12.2025 als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Handelsgebiet an der Leipziger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung in der Plan-fassung vom 15.12.2025, Beschluss-Nr. 069/25 SR, wurde mit Verfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig vom 13.03.2026 unter dem Aktenzeichen PG 02/26 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Kitzscher

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadt Kitzscher während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Kitzscher geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39-42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Kitzscher, den 17.04.2026

Schramm
Bürgermeister

Anlage: Lageplan

